

Usul al fiqh

Quellen und Methodenlehre der Rechtsfindung im Islam,

Definitionen, Gegenstand,
Entstehung, Entwicklung
und Fachgebiete

Mohamed Ibrahim

Usūl al fiqh ist die Wissenschaftsdisziplin, die u.a. die Quellen der Rechtsfindung untersucht und neue Quellen, Regeln und Methoden für die Rechtsfindung bereitstellt. Der Versuch sie zu studieren, muss mit einigen Begriffsbestimmungen und Definitionen beginnen, vor allem mit dem Begriff „*Šarīʿa*“.

I.

Begriffsbestimmung

1.1. *Šarīʿa*

Das Wort » *Šarīʿa* « ist eine arabische Bezeichnung für ein System von Normen, das man als „islamisches Normensystem“ bezeichnen kann. Norm ist die Übersetzung des arabischen Begriffs »*Hukm*« (Plural = *Aḥkām*).

Jedes System von Rechts- oder Sozialnormen ist eine *Šarīʿa*. – So simpel und unkompliziert ist dieser Begriff. Daher ist ein Attribut nötig, wenn man verschiedene *Šarīʿas* von einander unterscheiden oder miteinander vergleichen will. Im Arabischen spricht man von der christlichen, der jüdischen, der internationalen *Šarīʿa* und spricht sogar von der Dschungel-*Šarīʿa* (arab. *Šarīʿat-ul-ġāb*).

Normen der islamischen *Šarīʿa* werden unterteilt in:

a) Glaubensnormen: Sie beinhalten, das woran ein Mensch glauben soll, damit er als Muslim bezeichnet werden kann.

b) Moralnormen: Sie geben an, welche Eigenschaften ein Mensch besitzen oder nicht besitzen soll; wie er und auf welche Art und Weise mit den Menschen und allgemein mit der Schöpfung umgehen soll.

c) Praktische Normen: Sie werden unterteilt in:

1) Normen der rituellen Handlung (arabisch = *ʿibadāt*): Sie beschreiben u. a. wie man betet, fastet und wie man die Pilgerfahrt durchführen soll etc.

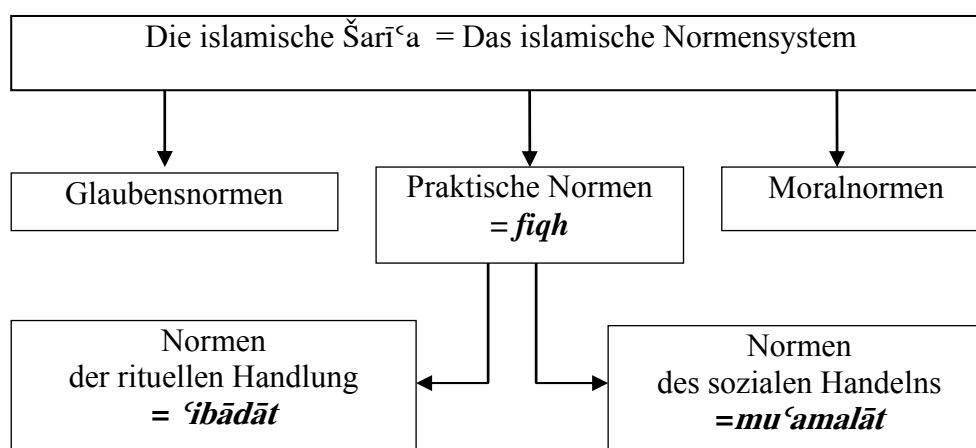
2) Normen der zwischenmenschlichen Beziehungen, oder mit anderen Worten Normen des sozialen Handelns (arabisch = *mu‘amalāt*): Diese regeln die Beziehungen zwischen den Menschen unter sich, seien sie Individuen, in Gruppen oder in Staaten organisiert¹.

1.2. *Fiqh*

Das Wort *fiqh* kommt aus der arabischen Wortwurzel (فقه) also (fa qi ha), was begriffen bedeutet. Semantisch heißt *fiqh* dann begreifen, genauer gesagt: das Verinnerlichen von reflexivem Wissen.

Mohammad ibn Idrīs al Šafi‘ī hat *fiqh* definiert als: „das Wissen über die praktischen Normen der islamischen Šarī‘a, die aus ihren einzeln Normenquellen gewonnen worden sind.“²

In den Usūl al fiqh-Büchern wird häufig noch eine zweite Definition angeführt, die eigentlich keine Definition für *fiqh* ist, sondern eine Beschreibung seines Gegenstandes; sie lautet: „Die Gesamtheit der praktische Normen der islamischen Šarī‘a , die aus ihren einzeln Normenquellen gewonnen worden sind“³



Diejenigen Wissenschaftler, die sich auf den Gegenstand des *fiqh* spezialisieren, nennt man *Fuqahā‘* (Plural von *Faqīh*). Sie werden als *Mufti* bezeichnet, wenn sie ein hervorragendes Wissensniveau erreicht haben und in der Lage sind, Normen abzuleiten, zu entwickeln bzw. zu finden und daher auf neu entstandene oder komplexe Rechtsfragen eine Antwort geben können. Sie werden im Westen auch als *‘ulamā‘* (Plural von *‘Ālim* = Gelehrte) bezeichnet, wobei diese Bezeichnung keine Auskunft über das Fachgebiet des *‘Ālim* gibt.

¹ Vgl. Al Drenī, Mohammad Fathī, al- manāhiġ al usūlijah fi al iġtihād bi al ra‘j fi al tašrī‘ al islāmī, Beirut, 1997, S.25

² Vgl. Abu Ḥamīd al Ġazālī: al Muštašfā, Auflage von 1995, Beirut, B.1, S. 9f

Und: Ḥallāf, ‘abdul Wahhāb, Usūl al fiqh, Kairo, 1986, S.11

³ Ibid

1.3. *Usūl al fiqh*

Usūl al fiqh wird definiert als „das Wissen über die Regeln und Methoden, die dazu dienen, die praktischen Normen der islamischen *Šarīʿa* aus ihren allgemeinen Quellen zu gewinnen“⁴, wobei „das Wissen über“ kein Definition für die Fundamente des fiqh, also Usūl al fiqh sein kann.

Die korrekte Definition lautet: „Die Gesamtheit der Regeln und Methoden, die dazu dienen die praktischen Normen der *Šarīʿa* aus ihren allgemeinen Quellen zu gewinnen“⁵ Die Wissenschaftler, die sich darauf spezialisieren, werden als Wissenschaftler des Usūl al fiqh, kurz *Usūlī*⁶ bezeichnet.

II.

Allgemeine und Einzelnen Quellen und Normen

An dieser Stelle soll zwischen den allgemeinen und den einzelnen Quellen bzw. den allgemeinen und den einzelnen Normen unterschieden werden. Eine allgemeine Quelle ist z.B. der Qurān insgesamt, er enthält einzeln Quellen, nämlich die normausdruckenden Versen (= *Ayāt Al Aḥkām*). Der Qurān als allgemeine Quelle enthält allgemeine Normen. Das sind die Gebote, die Verbote und die Erlaubnisse. Die einzelnen Verse drücken einzelne Normen aus, die zeigen, was im Einzelnen geboten, verboten oder erlaubt ist. Diese Unterscheidung ist wichtig, um *Usūl al fiqh* und *al fiqh* von einander abzugrenzen.

Beim Usūl al fiqh geht es um allgemeine Quellen und allgemeine Normen, beim fiqh geht es um einzelne Quellen und einzelne Normen. Usūl al fiqh setzt allgemeine Regeln und Methoden fest, die von dem Faqīh ohne weiteres angewendet werden können, um einzelne Normen zu finden. Aus diesem Grund wird Usūl al fiqh in „Quellen und Methodenlehre der Rechtsfindung“ übersetzt.

III.

Gegenstände

Es ist wichtig, zunächst darauf hinzuweisen, dass zum Gegenstand des fiqh weder Glaubensnormen noch Moralnormen, auch wenn diese praktische Normen sein können, gehören.

Gegenstand des fiqh sind nur die praktischen Normen, d.h.:

⁴ Ibid, S. 12

⁵ Ibid

⁶ An diese Stelle sei gesagt: Wenn man das Wort „Fundamentalist“ in Arabisch übersetzen will, findet man kein anderes Wort dafür als das Wort „*Usūlī*“. Wenn man nun bedenkt, dass das Wort „*Usūlī*“ eine Bezeichnung für Wissenschaftler der „Quellenlehre und Methoden der Rechtsfindung im Islam“, also für ein islamischer „Rechtstheoretiker“ oder „Rechtsphilosoph“ ist, auf der eine Seite, und auf der andren Seite eine umgangssprachliche Bezeichnung für jemanden, der sich nach moralischen Werte und Prinzipien verhält, kann man ahnen, welche Diskrepanz zwischen dem was man im Westen mit dem Begriff „Fundamentalist“ meint und dem was man als Araber darunter versteht, entsteht. Der Konflikt ist vorprogrammiert.

1) Normen der rituellen Handlung und

2) Normen des Sozialen Handelns. bzw. der zwischenmenschlichen Beziehungen

Beim fiqh geht es darum, die praktischen Fragen: Was sollen wir tun? und Wie sollen wir Leben? zu beantworten.

Beim Usūl al fiqh geht es darum, wie man diese Fragen beantworten kann. D.h., auf der einen Seite werden Normen gesucht und auf der anderen Seite wird untersucht, wie und wo diese Normen gefunden werden können.

IV.

Entstehung und Entwicklung

Alle muslimischen Gelehrten sind sich darüber einig, dass es für jede menschliche Handlung eine Norm gibt oder eine gefunden werden kann. Sie sind sich auch drüber einig, dass ursprüngliche Quellen dieser Normen Al Qurān und die Sunna des Propheten sind.

Da sie aber nicht zwischen Quellen der Normen und Methoden der Rechtsfindung unterscheiden, betrachten sie den Konsens und die Analogie als weitere Quellen und es wird in der Literatur behauptet, dass sie sich darüber einig seien, was jedoch nicht der Fall ist, wie wir unten sehen werden. In der arabischen Literatur spricht man von »Dalīl šarʿī« (=Wegweiser, Rechtschnur oder Leitfaden) und bezeichnet damit sowohl die Quellen der Normen als auch die Methoden der Rechtsfindung⁷. Dieser Begriff »Dalīl« verdeutlicht aber keinen Unterschied zwischen den beiden. Dort wird von Wegweiser, worüber man sich einig sei, und Wegweiser, worüber man sich nicht einig sei gesprochen. Zu den ersten gehören ihre Meinungen nach der Qurān, die Sunna, der Konsens und die Analogie. Alle anderen „Wegweiser“ werden als „Wegweiser, worüber sich die Gelehrten uneinig sind“ bezeichnet. Es gibt tatsächlich einige Bücher mit Titeln wie „Die Wegweiser, über die sich die Gelehrten uneinig sind“⁸

In dieser Einführung wird streng zwischen den Quellen der Normen und den Methoden der Rechtsfindung unterschieden.

Quellen der Normen, sind das, wovon die Normen explizit oder implizit bzw. direkt oder indirekt gewonnen oder abgeleitet werden können. Diese sind der Qurān als die erste Hauptquelle und die Sunna des Propheten, die den Qurān interpretiert, seine allgemeinen Normen spezifiziert und die unbeschränkten Normen beschränkt hat, als die zweite Hauptquelle.

Methode im Allgemeinen bedeutet der Weg zur (wahren) Erkenntnis, das geregelte, geordnete und zielgerichtete Vorgehen bei der Gewinnung von Erkenntnis und in unsrem Fall bei der Gewinnung von Normen.

⁷ Dies findet man in allen modernen Usūl al fiqh Büchern, wie bei Abu Zahrā, ḥallāf usw.

⁸ z.B.: Ismaʿīl, ʿabdul ḥamīd abu al Makīrim, al ʿadillaḥ al muḥtalaf fiha wa aṭaruhā fī al fiqh al isamī (Die Quellen worüber man nicht einig ist, und ihren Einfluss auf das islamischen Recht) Kairo, o.D.

Diese Methoden sind zum einen Methoden, die hier als »**juristische Methoden**« bezeichnet werden, und zum anderen die linguistische Methoden, mit denen die Texte des Qurāns und der Sunna sprachlich untersucht werden, um Normen zu finden, die nicht direkt zu gewinnen sind.

Die juristischen Methoden sind zunächst der Konsens und die Analogie. Sie sollen angewendet werden, wenn der Muğtahid keine Norm im Qurān oder in der Sunna explizit finden kann. Da nicht alle Normen mit diesen beiden Methoden gewonnen werden können, haben die Gelehrten weitere Methoden entwickelt, die sehr wichtig für die weitere Entwicklung und Anpassung des „islamischen Rechts“ sind. Die wichtigsten von ihnen sind: *Al Iṣṭiṣhāb* (wörtlich = das Fortbestehen), *Al Maṣlaḥa* (wörtlich der Nutzen) sowie die Gewohnheiten.

„Die Gelehrten haben jede Quelle und den Beweis für ihre Verbindlichkeit, untersucht. Sie haben Methoden entwickelt, mit denen die Normen gefunden, abgeleitet und neue Normen festgesetzt werden können. Sie haben die allgemeinen Normen dieser Quellen herauskristallisiert und sie in verschiedene Kategorien unterteilt. Sie haben die Bedingungen der Normen, ihre Gründe und ihre Ziele untersucht und Regeln für die Anwendung von Normen festgelegt. Sie haben sich, neben den Methoden der Rechtsfindung, mit der Frage beschäftigt: Wer, wie und unter welchen Bedingungen ist jemand in der Lage, diese Normen zu finden und weiter zu entwickeln? Das sind die Fragen, die den *Iğtihād* (Entwicklung von Normen) und den *Muğtahid*“⁹ bzw. die *Muğtahidah* (weibliche Form von *Muğtahid*), also derjenigen Wissenschaftler, die in der Lage sind, *Iğtihād* zu betreiben,¹⁰ betreffen. Aus diesen Regeln und Untersuchungen entstand die Wissenschaft von *Usūl al fiqh*.

Die Entwicklung beider Disziplinen *fiqh* und *Usūl al fiqh* ist in mehreren Phasen vollzogen worden:

1. Phase: Von den Anfängen bis zum Tode des Propheten im Jahre 11 n. H. bzw. 631 n.Chr.

Mit der Entstehung des Islams entstand der *fiqh*. Damals wie heute stand die Frage nach dem was wir tun und wie wir leben sollen im Mittelpunkt. Die Menschen wollten wissen, was der Islam von ihnen verlangt. Sie bedürften Verhaltensnormen und Regeln für ihre Lebensführung. Der Qurān und der Prophet haben Antworten darauf gegeben und Verhaltensnormen festgesetzt. Damit bestand der *fiqh* aus Normen des Qurāns und der Sunna des Propheten, d.h. seinen Aussagen, Taten und seiner Zustimmung oder Missbilligung. Die Quellen der Normen waren in dieser Zeit der Qurān und die Sunna.

⁹ ḥallāf, Abdul Wahhab, 1986, S. 11 f.

¹⁰ Es muss hier ausdrücklich erwähnt werden, dass Frauen in keiner Weise davon ausgeschlossen sind. Auf die Idee, sie davon auszuschließen, kamen die Muslime in der früheren islamischen Zeit gar nicht. Es gab in der frühen islamischen Zeit zahlreiche Frauen, die die Stufe des *Iğtihād* erreicht hatten und als Lehrerinnen von berühmten Gelehrten tätig waren.

2. Phase: Vom Tode des Propheten bis zu Ende der Regierungszeit der rechtgeleiteten Kalifen und Beginn der Umajjadendynastie (11- 40 n.H. bzw. 631 – 661 n. Chr.)

In der Zeit nach dem Tode des Propheten entstanden neue politische und soziale Fragen, die beantwortet werden sollten; neue Problemen, die gelöst werden mussten und neue Situationen, die anders waren als die, die die Muslime mit dem Prophet erlebt hatten. Die Prophetengefährten (*Saḥābah*), die in der Lage waren, *Iğtihād* zu betreiben, haben sich angestrengt, neue Normen und Lösungsansätze zu finden. In dieser Phase waren die Normen keine Antworten auf theoretische oder hypothetische Fragen, sondern rein praktische Normen. Sie wurden nicht schriftlich niedergeschrieben und sie haben keine wissenschaftliche Form angenommen. Damit bestand der *fiqh* aus Normen des Qurāns, der Sunna und den Normen, die von den *Saḥābah* abgeleitet oder entwickelt worden waren.

Ihre Quellen waren:

- der Qurān,
- die Sunna
- und *Iğtihād* der Prophetengefährten.

Der *fiqh* wurde noch nicht als *fiqh* bezeichnet und niemand wurde *Fakīh* genannt.

3. Phase: Von Beginn der Umajjadendynastie bis zum Fall Bagdads (40–656 n. H. bzw. 661-1258 n. Chr.)

In dieser Zeit, besonders in der Zeit der Nachfolger der Prophetengefährten (*Al Tābi‘īn*) und ihre Nachfolger (*Tābi‘īn* von *Al Tābi‘īn*), ungefähr das zweite und dritte Jahrhundert nach *Hiğrah*, hat sich der islamische Staat ausgedehnt. Seine Bevölkerung war nicht mehr nur arabischer Herkunft und sein Territorium umfasste wesentlich mehr als die arabischen Halbinsel. Türken, Perser, Araber, Ägypter, Berber usw. vermischten sich. Verschiedene Kulturen, Philosophien, Denkschulen, Gebräuche, Sitten, Gewohnheiten etc. trafen aufeinander. Politische Auseinandersetzungen, völlig neue Situationen und Problemen entstanden. Daher sind nicht nur viele neue Normen dies bezüglich entwickelt worden, sondern es entstanden auch Normen als Antworten auf theoretische Fragen und hypothetischen Situationen. Man fing damit an, Die Sunna zu sammeln und niederzuschreiben (siehe unten). Der *fiqh* nahm eine wissenschaftliche Form an, indem man nicht nur die Normen, sondern auch ihre Quellen, Gründe und Zwecke erklärte. Die Wissenschaftler, die sich damit beschäftigten, wurden von da an als »*Fuqaha*« bezeichnet und *al fiqh* bekam seine Bezeichnung als »*fiqh*«. Damit bekam der *fiqh* seine Konturen und Rahmenbedingungen. Er bestand nun aus den Normen des Qurāns, der Sunna und den Normen, die aus dem *Iğtiḥād* der *Saḥābah*, der *Tabi‘īn* und der *fiqh*- Gelehrten hervorgegangen war. Seine Quellen sind: Al Qurān, die Sunna und der *Iğtiḥād*. Der *fiqh* erleb-

te seine Blütezeit u.a. durch die Gelehrten, die als Begründer der berühmten vier Rechtsschulen bekannt geworden sind.

1. *Abu Hanīfa al- Nuṣmān* (80 – 150 n.H. bzw. 699-767 n.Chr.) in Bagdad,
2. *Mālik ibn Anas* (93/97 – 179 n.H. bzw. 712-795 n.Chr.) in Al Madina,
3. *Mohammad ibn Idrīs Al- Šhafīʿī* (150- 204 n.H. bzw. 767-819 n.Chr.) in Bagdad und später übergesiedelt nach Ägypten,
4. *Aḥmad Ibn Hnbal* (164-241 n.H. bzw. 782-855 n.Chr.) in Bagdad,

Sie waren nicht die einzigen, die ein hervorragendes Wissensniveau erreicht hatten, sondern es gab auch viele berühmte Persönlichkeiten, die die gleiche Stellung hätten haben können, wenn sie dann genug Schüler gehabt hätten, die die Meinungen ihre Lehrer pflegten und verbreitet hätten. Zudem gibt es natürlich unter den Šiʿiten Rechtsschulen, wie die Rechtsschule der Zwölfer Imāma oder die Rechtsschule der Zeidija, die genau so wichtig für die Šiʿiten sind, wie die o.g. Rechtsschulen für die Sunniten.

In dieser Epoche entstand auch die Wissenschaft von *Al Kalām*¹¹ und die Wissenschaft von *Al Naḥw* (Grammatik). Anlass für *Al Kalām* war die Konfrontation mit der griechischen Philosophie und den Ansichten der Muʿtazala¹². Die zweite Wissenschaftsdisziplin entstand aus dem Bedürfnis, Sprachregeln zu entwickeln für eine Gesellschaft, deren Amts-, Religions-, Kultur- und Wissenschaftssprache das Arabisch war, aber deren Bürger nicht mehr nur Araber waren.

Als die Auseinandersetzung zwischen der s.g. *Ahl Al ḥadīṭ* in Madīna, die den Raʿj (=eigene Meinung), gemeint ist die Analogie, ablehnten und sich strikt an die Sunna des Propheten hielten, und *Ahl Al Raʿj* in Irak, die zwar die Sunna des Propheten achteten, aber die Analogie anwendeten, ausbrach und als viele nicht Arabisch muttersprachige Muslime sich wissenschaftlich betätigten und die Diskussionen zwischen Anhänger der verschiedenen Rechtsschulen über die Normen, ihre Gründe und Quellen intensiver geworden waren, entstand das Bedürfnis nach Regeln und Untersuchungen der Quellen und der Methoden der Rechtsfindung. Die Geburtsstunde einer neuen Wissenschaftsdisziplin hatte geschlagen. Es entstand die Wissenschaft von *Usūl al fiqh*. Sie entstand langsam ohne die Bezeichnung *Usūl al fiqh* zu bekommen. Der erste, der die in verschiedenen *fiqh*-Bücher zerstreuten Regeln des *Usūl al fiqh* gesammelt hatte, war der Schüler von *Abu Hanīfa*, Richter *Abu Yusuf*. Diese Sammlung ist

¹¹ Ibn Ḥaldūn definiert al Kalām als „eine Disziplin, deren Gegenstand die Verteidigung des islamischen Glaubens mit der vernünftigen Beweisführung“, *Al Muqaddimah*, 2. Auflage, Beirut, o.D., S.400

¹² Dazu: Kalisch, Mohammad, Vernunft und Flexibilität in der islamischen Rechtsmethodik, TU Darmstadt, 1997, S. 7 f

verschollen. Der erste, der ein wissenschaftliches Buch über *Usūl al fiqh* geschrieben hatte, war *Mohammad ibn Idris Al šāfi* ^{ʿī}. Sein Buch heißt *Al Risālah*, Es ist bis heute erhältlich.

Es wurden weitere Bücher über *Usūl al fiqh* geschrieben, allerdings mit verschiedenen Methoden:

Die *šāfiʿitischen* und *mālīkitischen* Gelehrten haben in ihren Usūl Büchern die Regeln und Methoden des Usūl al fiqh, die in verschiedenen *fiqh*-Bücher ihrer Gelehrten zerstreut waren, gesammelt und theoretisch logisch betrachtet, untersucht und überarbeitet. Was mit Vernunft bewiesen werden konnte, waren für sie die Regeln und Methoden, die sie weiterentwickelten und durch die sie Einzelnormen herleiteten konnten. Die wichtigsten ihre Bücher sind:

- *Al Muštasfā* von Abu Hamid Al Gazalie Al šāfiʿī (gest. 555 n.H. / 1111 n.Chr.),
- *Al Burhān* von Al Ğuwajnī (Abu al maʿālī abdul Malik ibn ʿAbdallah , gest. 478)
- *Al Muʿtamad* von Abu Al ḥusain Mohammad ibn ʿAlī Al Baṣarī (gest. 436)
- *Al ʿumad* von Richter ʿabdul ğabbar (gest. 415)

Diese vier Bücher sind von zwei Gelehrten zusammengefasst und editiert worden:

- Faḥruddien al Rāzī (544-606 n.H. bzw. 1150-1210 n. Ch.) in seinem Buch „Al Maḥṣūl“ und
- Sajfuddīn Al Āmidī (abu al hassan ʿAlī ibn ʿAlī, gest. 631 n.H. / 1232 n.Chr.) in seinem Buch „al iḥkām fī usūl al aḥkām“

„Alles was danach geschrieben wurde, war nichts anders als entweder eine Erklärung oder eine Zusammenfassung dieser zwei Bücher.“¹³ Die zusammengefassten Bücher wurden dann noch mal erklärt und diese Erklärungen wurden dann wieder zusammengefasst usw.usf.

Die *Usūli* der *ḥanafitischen* Rechtsschule haben die gegenteilige Methode angewendet. Sie untersuchten nicht die Regeln und Methoden ihrer Gelehrten und unterzogen sie keiner rationalen Beweisführung, sondern sie haben die Regeln und Methoden ihrer Gelehrten zusammengetragen und niedergeschrieben. Daher findet man in ihren Büchern viele Einzelheiten. Die Regeln und Methoden, die sie entwickelt haben, entsprachen diesen Einzelheiten.

Die berühmtesten ihre Bücher sind:

- *Maʿāhiz al šarāʿ* von Abu manṣūr al matrīdī (ges. 330)
- *Usūl al-Ġaṣṣāṣ* von Aḥmad bin ʿAlī al ğaṣṣāṣ (gest. 370)
- *Usūl al- Bazdawī* von faḥr ul islām al Bazdawī (gest. 483)
- *Usūl al- Sarḥasī* von Mohammad ibn Ahmad al Sarḥasī (gest. 490)
- *Al- manār* von Ḥāfiṣ ul dīn al- Nasafī (gest. 710)

¹³ Hitū, Mohammad Hassan, al waġīz fī usūl al fiqh, Beirut, 1984, S. 21

Andere Usūli haben beide Methoden gleichzeitig verwendet. Beispiele für diese Bücher sind:

- *Badīʿ al niẓām* von Muẓaffaruddīn Ahmad ibn ʿAlī assaʿātī al Baġdādī al ḥanafī (gest. 694), in dem er die beiden Bücher von al Bazdawī und Al Āmidī zusammengefügt und gekürzt.
- *Tanqīḥ Al Usūl* von ʿadruš šarīʿah ʿubajdu Allah ibn Masʿūd al buḥārī al ḥanafī (gest. 747)
- *Al Taḥrīr* von kamāluddīn Mohammad ibn ʿabdu waḥid (ibn al Hammām) (gest. 861)
- *Gamʿ al gawāmiʿ* von Tāg al dīn ʿabduwahhab ibn ʿAlī al subkī al šafīʿī (gest. 771)

„Diese Bücher, in denen versucht wurde, alles zusammenzufassen, was bisher über Usūl al fiqh geschrieben worden war, sind so unverständlich geschrieben, dass man mehr von Rätseln als von logisch strukturierten arabischen Sätzen sprechen könnte. Wenn man z.B. versuchen würde, das Buch Al Taḥrīr zu lesen und zu verstehen, würde man so empfinden, als ob man versuchen würde, einem Blinden die Auge zu öffnen, damit er sehen könne. Das letzte Buch, Gamʿ al gawāmiʿ, ist nichts anders als eine Sammlung von Sätzen, die weder dem Leser noch dem Hörer nützen würden, abgesehen davon, dass es keinerlei Beweisführung enthält“¹⁴

Das markiert die langsame Entwicklung zu der nächsten Phase

4. Phase: ab 656 n. H. bzw. 1258 n. Chr. Nach der Fall von Bagdad

In dieser Phase verfielen die Anhänger der Rechtschulen langsam in sinnlose Diskussionen über nebensächliche Einzelheiten, die die Meinungsverschiedenheiten vertieften und verschärften, bis es zum Streit kam, der auch von physischer Natur waren. So z.B. gab es Angriffe auf Infrastrukturen, wie Schulen und Moscheen. Man widmete sich nicht mehr der Rechtsfindung und Entwicklung, sondern stritt sich über die bestehenden und entgegengesetzten Normen. Dies führt dazu, dass das Tor des Iğtihād geschlossen wurde. Es fing die Phase des Erstarrens des fiqh und der geistigen Stagnation an, deren Folgen bis in unsere Zeit reicht.

V.

Fachgebiete des Usūl al fiqh

In der wissenschaftlichen Disziplin Usūl al fiqh werden im Wesentlichen folgende Fachgebiete behandelt:

1. Quellen der Normen

Wie oben erwähnt, spricht man traditioneller Weise vom „ʿAdillah šarʿījjah“, d.h Wegweiser und nicht von Quellen und Methoden. Daher wird kein Unterschied zwischen ihnen gemacht.

¹⁴ Al Ḥudārī, Muhammad, Usūl al fiqh, Mansoura, 2005, S. 28 f.

Es ist aber didaktische und methodologisch sinnvoller zwischen Quellen und Methoden der Rechtsfindung zu unterscheiden. Demnach differenzieren wir zwischen:

1.1. Hauptquellen : Diese sind:

1.1.1. Der Qurān¹⁵

1.1.2. Die Sunna des Propheten¹⁶

1.2. Primäre Hilfsquellen, damit ist gemeint:

1.2.1. Der Konsensus der Rechtsgelehrten

1.2.2. Die Rechtsmeinung der Prophetengefährten

1.2.3. al- istiḥāb (das Fortbestehen eines Zustandes. z.B. die Unschuld vorauszusetzen solange das Gegenteil nicht bewiesen wurde)

1.2.4. Das Gewohnheitsrecht

1.3. Sekundäre Hilfsquellen: Damit ist die Normen frühere Religionen gemeint

2. Methoden der Rechtsfindung:

Sie werden in zwei Methoden unterteilt:

2.1. Die juristischen Methoden. Sie beinhalten:

2.1.1. Die Analogie

2.1.2. al- Istihsān (Verzicht auf eine Norm, die mit der Analogie gewonnen wurden zu Gunsten einer Norm, die mit der Vernunft begründet ist, um überwiegenden Nutzen zu verwirklichen)

2.1.3. Al maṣlaḥah al murasalah (die Nützlichkeit)

2.1.4. Sad al ẓarāʿ, gemeint ist die Verhinderung unbegründete Umgehungen von eindeutigen Normen zu rechtfertigen.

2.2. Die linguistischen Methoden:

Gemeint sind die Methoden der Sprachwissenschaft, der Sprachphilosophie, der Hermeneutik etc., mit denen die Texte interpretiert und verstanden werden können, um die nicht explizit gewonnenen Normen ableiten zu können.

3. In dem dritten Fachgebiet des Usūl al fiqh beschäftigt man sich mit den Normen.

3.1. Zunächst wird die Frage danach behandelt wer der Normgeber ist, m. a.W., wer ist berechtigt, Normen festzusetzen.

3.2. Die zweite Frage ist die Frag nach dem Normadressaten. Demnach wird untersucht wer überhaupt ein Normadressat ist und welche Bedingungen erfüllt werden müssen,

¹⁵ Dazu: Ibrahim Mohamed. Al Qurān aus Sicht des Usūl al fiqh als erste Hauptquelle der Rechtsfindung im Islam, veröffentlicht auf diese Webseite

¹⁶ In Kurze auf dieser Webseite

damit er als solcher betrachtet werden kann. Ab wann und unter welche Bedingung ist er Rechts- bzw. Geschäftsfähig?

3.3. Drittens werden die Normen an sich untersucht. Hier werden sie in zwei Kategorien unterteilt, nämlich in Aufforderungsnormen und die „wenn-dann“¹⁷ Normen bzw. kausale Normen.

4. Ziele der islamischen Šari‘a (Maqāšid al šari‘a)

Es folgt das vierte Fachgebiet, in dem man sich mit der „Theorie der Ziele der islamischen Šari‘a“ (Naṭarijjat al maqāšid) beschäftigt.

Hier wird deutlich, dass die islamische Šari‘a darauf zielt, Nutzen für den Menschen zu bringen und Schaden von ihnen abzuwenden, in dem sie ihre Bedürfnisse erfüllt. Es handelt sich um ein ganz spezielles Konstrukt von Bedürfnissen, welches man als „**drei-stufiges System der Bedürfnisse**“ bezeichnen kann. Ferner zielt die islamische Šari‘a darauf, die Überanstrengung aufzuheben und Erleichterung für die Menschen mit sich zu bringen.¹⁸

5. Regeln der islamischen Šari‘a

Demnach behandelt man im fünften Fachgebiet die Regeln der islamischen Šari‘a, die bei der Anwendung der bestehenden Normen bzw. bei der Festsetzung von neuen Normen berücksichtigt werden müssen. Exemplarisch sollen hier einige Regeln erwähnt werden:

- 1- Der Zustand der Notwendigkeit ist ein Grund dafür, das Verbotene zu erlauben.
z.B. Hungersnot, Abwehrnot.
- 2- Grenzen der Notwendigkeit sollen bis zur Aufhebung des Zustandes der Notwendigkeit festgesetzt werden.
- 3- Die Überanstrengung soll durch Erleichterung aufgehoben werden.
- 4- Privatschaden wird hingenommen, um Allgemeinschaden aufzuheben bzw. abzuwehren
- 5- Bedrängnis ist mit der islamischen šari‘a nicht zu vereinbaren und soll aufgehoben werden.
- 6- Schaden muss aufgehoben werden.
- 7- Schaden wird nicht durch Schaden aufgehoben
- 8- Abwehr von Schaden hat Vorrang als Nutzbringung.

¹⁷ Dazu: Ibrahim, Mohamed, Kategorien der Normen, auf diese Webseite, S.10

¹⁸ Für Ausführlichkeit: siehe auf diese Seite: Maqasid al Scharia, Islamische Scharia versus Menschenrechte?

- 9- Geringerer Schaden wird hingenommen, um größeren Schaden zu vermeiden.
 ”Eine Ungerechtigkeit ist nur tragbar, wenn sie zur Vermeidung einer noch größeren Ungerechtigkeit notwendig ist“¹⁹

6. Schließlich geht es um der Iğtihād

Iğtihād bedeutet Anstrengung. Terminologisch ist damit die Tätigkeit des Ableitens von Normen gemeint. Der Muğtahid ist derjenige, der diese Tätigkeit ausübt. Vor allem geht es in diesem Teil um die Bedingungen dieser Tätigkeit, die der Muğtahid erfüllen muss, damit er in der Lage sein kann, Iğtihād zu betreiben.

Diese Struktur wie sie hier dargestellt wurden, ist natürlich nicht bindend. Manche Autoren bevorzugen in ihren Büchern mit der Behandlung der Normen zu beginnen, andere mit den linguistischen Methoden der Rechtsfindung.

VI.

Stand der deutschen Literatur über Usūl al fiqh

Ich wage zu behaupten, dass man ohne gute Kenntnisse über Usūl al fiqh nicht in der Lage sein kann, zu wissen, was der Islam bzw. die islamische Šari‘a eigentlich ist und, was er/sie eigentlich will. Um diese Behauptung zu beweisen brauchen wir nur die „Ziele der islamische Šari‘a“, ein fast unbekanntes Kapitel des Usūl al fiqh, zu betrachten²⁰. Der Mangel an Kenntnisse darüber, ist nicht nur bei Nichtmuslimen zu beobachten, sondern auch eindeutig bei den meisten Muslimen.

Während umfangreiche Literatur in der arabischen Sprache vorhanden ist, ist so gut wie nichts in der deutsche Sprache zu finden. Die Recherchen in den Fachbibliotheken und im Internet (Stichwort Usul al fiqh u.a.) haben ergeben, dass es in Deutschland, Österreich und der Schweiz nur sechs Schriften existieren, die teilweise Usūl al fiqh behandeln:

- 1- Die Anfänge der islamischen Jurisprudenz ihre Entwicklung in Mekka bis zur Mitte des 2./8. Jahrhunderts, von Harald Motzki, Stuttgart, 1991, in Umfang von IX, 292 S.
- 2- Vernunft und Flexibilität in der islamischen Rechtsmethodik, eine Dissertation, Technische Universität Darmstadt, 1997, vorgelegt von Mohammad Kalisch, in Umfang von 169 S.

¹⁹ Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit: Frankfurt, 1979, S.20

²⁰ Ibrahim, Mohamed, Maqasid al Scharia, Islamische Scharia versus Menschenrechte?, auf diese Webseite

- 3- Fiqh und Usul al-fiqh in der Zaidiya – Die historische Entwicklung der Zaidiya als Rechtsschule, Habilitationsschrift, Hamburg, 2002, Vorgelegt von Mohammad Kalisch,
- 4- Die Rechtsquellen des islamischen Rechts, eine Dissertation, Universität Mannheim, 2003, vorgelegt von Aiman Nigm, in Umfang von 488 S.
- 5- Einführung in die Grundlage der Rechtswissenschaft Usul al-fiqh von Ibrahim Ramadan abu el-Nage, Kairo, 2006, in Umfang von 60 S.
- 6- Die Entstehung der juristische Hermeneutik (Usul al fiqh) im früheren Islam, von Hans-Thomas Tillschneider, Würzburg, 2006, in Umfang von 220 S.

Ausgewählte Literatur

- Abdul Rāziq, Muṣṭafā, tamhīd li tarīḥ al falsafa al islāmijjah, Cairo, 2005
- Ibn ḥaldūn, Al Muqaddimah, 2. Auflage, Beirut, o.D.
- Isma‘īl, ‘abdul ḥamīd abu al Makīrim, *al ḡadillaḥ al muḥtalaf fiha wa ḡ taruha fi al fiqh al isamī*, Kairo, o.D.
- Abu Ḥamīd al Ġazālī: al Muṣṭaṣfā, Beirut, Auflage von 1995
- Abu Zahra, Mohammad, *tarīḥ al- maḍāhib al-islāmijjah*, Kairo, 1996
- Al Ḥudarī, Muhammad, *Usūl al- fiqh*, Mansoura, 2005
- Al Ḥudarī, Mohammad, *tarīḥ al- tašrī‘ al-islāmī*, Beirut, o.D.
- Ḥallāf, ‘abdul Wahhāb, *Usūl al fiqh*, Kairo, 1986
- Ḥallāf, ‘abdul Wahhāb, *ḥulaṣat al-tārīḥ al-tašrī‘ al-Īslāmī*, Kuwaut, 1971
- Al Drenī, Mohammad Farḥī, *al- manāhiḡ al- usūlijah fi al- iḡtihād bi al- ra‘j fi al- tašrī‘ al- islāmī*, Beirut, 1997
- Al Qattan, Mann‘, *tariḥ al-tašrī‘ al-Īslāmī*, (Geschichte der Entwicklung der islamische šari‘a), Riyad, 1992
- Kalisch, Mohammad, Vernunft und Flexibilität in der islamischen Rechtsmethodik, TU Darmstadt, 1997
- Al -‘Alij, Šāliḥ Aḥmad, *tatawur al-ḥarakah al-fikrijah fi-šadr al-islam*, Beirut, 1983
- Al Naššār. ‘alī sāmī, naš‘at al fikr al falsafī fi al islām, carro, 1977, B. 1, S. 373-535
- Al Zuḥajlī, Wahba, *usūl al-fiqh*, Damaskus, 1996
- Hītū, Mohammad Hassan, *al-waḡīz fi-usūl al-tašrī‘*, Beirut, 1984